

# Die Bedeutung der Hochweidenrechte für die Grenzgestaltung

Autor(en): **Pappenheim, Hans Eugen**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): - **(1948)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397341>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Die Bedeutung der Hochweidenrechte für die Grenzgestaltung

Von Dr. Hans Eugen Pappenheim

In der Darstellung des Streites zwischen Italien und Graubünden um das Val di Lei in Nr. 6/7 des Jahrganges 1847 wurde gezeigt, wie hier weidebesitzrechtliche Ansprüche des Clävenener Bergells allmählich maßgebend wurden für die Grenzbestimmung gegen Bünden und die Kraft hatten, im Jahre 1864 eine Grenzlinie zwischen der Schweiz und Italien zu bilden, die zwar dem landläufigen Begriff der „geographischen“ widerspricht, völkerrechtlich aber verbindlich ist. Es drängt sich die Frage auf: Gibt es noch andere Fälle, wo Weiderechte Gebirgskämme überschritten und dann im Widerspruch zu den oro-hydro-geographischen Gegebenheiten Staatsgrenzen gestaltet haben? Diese Frage ist zu bejahen. Bleiben wir zunächst noch in Graubünden! Auch an anderen Abschnitten seiner Grenze stimmen die politische und die Bassinlinie nicht überein.

So greift am Schlinigpaß und an der Fuorcla Lunga oberhalb von Remüs das 1919 italienisch gewordene Vintschgau auf die schweizerische Paßabdachung hinüber, da hier einst „die Tiroler als Grundeigentümer zugleich auch politisch Herren des Bodens geworden“ waren. Da zuvor nur eine Verständigung zwischen den Gemeinden der Anliegerstaaten erfolgt war, stand 1906 hier ebenso eine erste internationale Regelung in Aussicht wie im Fimbertal. Hier sind die Verhältnisse gerade umgekehrt wie am Schlinigpaß: Der oberste Abschnitt des Tiroler Fimbertales, das Val Fenga, ist schweizerisch, weil die hier gelegenen Alpweiden den Gemeinden Sent und Remüs im Unterengadin gehören<sup>1</sup>. Die Landesgrenze zwischen dem schweizerischen Anteil und dem österreichischen Fimbertal, das bei Ischgl ins Paznaun mündet, folgt nicht der Kammlinie, sondern springt von der Gamsbleispitze quer durch das Tal zur Vesilspitze hinüber, so daß die Heidelberger Hütte des D. u. Ö. A. V. auf schweizerischem Boden liegt. Die Alpen des Val Fenga sind „von altersher Eigentum der Gemeinden Remüs und Sent im Engadin, werden aber von diesen

<sup>1</sup> Geogr. Lexikon der Schweiz, Neuenburg 1906, IV 629 f, vgl. auch Geogr. Lexikon 1904 S. 90.

zur Bewirtschaftung an Tiroler Sennen verpachtet“. Diese Weidezustände bedingten zunächst die Paßüberschreitung der kirchlichen Grenzen. So gehörten die drei Dörfer des oberen Paznaun „seit den ältesten Zeiten zum Bistume Chur“, davon Galtür bis 1383 sogar sprenghelmäßig zur Pfarre Ardez und Ischgl bis 1483 zu Sius im Unterengadin, Verhältnisse, die sich erst später änderten<sup>2</sup>. Hilty<sup>3</sup> bemerkte (1903) von dem Grenzabschnitt, daß hier „einzig die am nördlichen Abhang gelegene graubündnerische Fimberalp durch Marchsteine und einen Graben ausgemacht ist, nachdem darüber längere Zeit Streit bestanden und die österreichischen Karten auch hier die Wasserscheide als Gränze angegeben hatten“.

Zwanzig Jahre später war noch keine Klärung erfolgt. Ratzel-Oberhummer<sup>4</sup> schrieben (1923) in der Behandlung des Grenzsaums als Entwicklungsstufe: Wo Grenzen noch nicht ganz genau bestimmt seien (wie zwischen Bayern und dem Herzogtum Salzburg oder der Schweiz und Frankreich südöstlich des Genfer Sees) handle es sich nur um kleine örtliche Abänderungen, die man auch wohl absichtlich in der Schwebe lasse, „wie die Grenze zwischen der Schweiz und Österreich an der Fimberalp“, weil man auf ein unlösbares Problem zu stoßen fürchtet: „Die österreichische topographische Karte nimmt die graubündnerische Fimberalp für Österreich, indem sie die Grenze nach der Wasserscheide zieht, wiewohl die Gerichtsbarkeit von Graubünden geübt und Zölle von der Eidgenossenschaft erhoben werden.“

Engadiner Gemeinden hatten aber außer mit dem Paznaun auch mit dem jenseits des Gebirgskammes liegenden F e r m u n t engen Zusammenhang. So war Steinsberg-Ardez seit alters her Eigentümerin der Weiderechte und Alp im Fermunt<sup>5</sup>. Diese alten Höhenwege ins Engadin, Ischgl-Fimberpaß und Galtür-Futschölpaß, dienten neben den Viehtransporten bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts auch als Karrenwege für den Handel. Seit dessen Nachlassen

<sup>2</sup> Jos. Zangerl, Hist.-top. Notizen über das Thal Patznaun in Tirol, Ferdinandeumszeitschrift 1844 X S. 56, 66.

<sup>3</sup> Politisches Jahrbuch der Schweiz. Eidgenossenschaft, Bern 1886 I.

<sup>4</sup> Friedrich Ratzel, Politische Geographie, 3. Aufl. von Eugen Oberhummer, München und Berlin 1923 S. 392.

<sup>5</sup> Otto Stolz, Anschauung und Kenntniss der Hochgebirge Tirols vor dem Erwachen des Alpinismus II Zeitschrift d. D. u. Ö. A. V. 1928 59 S. 22 f, 39.

und dem verkehrshindernden Wachsen des Jamtaler Ferners sind diese Pfade nicht mehr befahrbar. Besonders der letzte Grund bedingte es, daß sich die Engadiner ihres Weidebesitzes auf österreichischer Paßabdachung zum Teil entledigten: So gehörte das Kleine Fermunt, „sonst auch Schweitzer Fermunt“, bis nach 1730 zur Schweiz, wurde aber von sechs Montafonern gekauft. Als Catani<sup>6</sup> 1780 die Gegend bereiste, gehörte es zwei Parthenner Bauern, Nezer und Rüdiger. Catani wollte in Klein-Fermunt von Nezer „den Preis dieser kleinen, aber sehr schönen Alp vernehmen, er deutete uns aber bloß an, daß sie wohlfeil sey gekauft worden, welches sehr glaublich ist, weil sie den Schweizern zur Benutzung allzu entfernt war“. Auch der Sciffernella genannte Teil von Groß-Fermunt gehörte damals der Gemeinde Guarda und Ardez<sup>7</sup>. Sie sind auch heute wieder Privateigentümer der Alpen Groß- und Klein-Fermunt; diese aber gehören „wohl der großen Entfernung und der dazwischen liegenden Eisfelder wegen“ zu Österreich, „da hier die Grenze nicht über die Kammlinie hinübergreift“<sup>8</sup>.

Wieder zeigt uns ein Blick auf die Karte Entsprechungen am Val di Lei: Romanische Weiderechte stoßen in einer Süd-nord-bewegung über den Kamm in germanisches Siedlungsgebiet. Während sie nun im Fimbertal die politische Linie zu beugen vermochten, blieben sie beim Fermunt schließlich ohne grenzbildende Wirkung.

Bei dieser Betrachtung der staatenraumbildenden Kraft der Hochweidenrechte zeigen sich, ausgehend von den Verhältnissen an der bündnerisch-italienischen und bündnerisch-österreichischen Grenze, große Zusammenhänge und Parallelfälle in anderen Ländern und Erdteilen.

Ähnliche Verhältnisse in den Ostalpen beschrieb Reishauer<sup>9</sup> (1904): Besonders in den Grenzgebieten verpachteten die Gemeinden ihre Alpen an einen „proprietario“, der sich Hirten mietet und die Weideplätze mit eigenem und fremdem Vieh bezieht. „Auf

<sup>6</sup> Catani, Bemerkungen bei einer ... durch die Muntafunerberge in die Gebirge Fermunt ... angestellten Bergreise. Der Sammler, Chur 1781 III S. 44 f, 47, 51.

<sup>7</sup> Ebenda.

<sup>8</sup> Vgl. Anmerkung 1.

<sup>9</sup> Italienische Siedlungsweise im Gebiete der Ostalpen, Zeitschrift des D. u. Ö. A. V. 1904 XXXV S. 76–87.

verschiedenen Alpen, die noch zum österreichischen Kaiserstaate gehörten, weidet Vieh aus Italien. Pächter haben die Alpen gemietet und befahren sie mit dem Vieh der italienischen Grenzgemeinden...“

Auf den von Reishauer formulierten Unterscheidungen fußte (1906) Sieger<sup>10</sup>. Er sah in dem „Halbnomadismus“ (Ratzel) der Äpler eine Folge natürlicher Verhältnisse oder Reste einer früheren Entwicklungsstufe, beschrieb die von den Italienern besonders entwickelte Siedlungszwischenform des Baitone oder Sommerdorfes, beschrieb die Alpwanderungen, „die oft über Landes- und Staatsgrenzen, noch häufiger über Gebirgskämme und Wasserscheiden greifen“, stellte Einzel- und gesellige Alpen (= „förmliche Alpdörfer“) gegenüber und regte Forschungen an nach dem Alpbesitzer (Gemeinde, Dorf, Hof, Einzelner oder Alphenossenschaft):

„Welche – vielleicht uralten – Rechtszustände der Vergangenheit, welche eigenartigen Besitz- und Berechtigungsverhältnisse, welche absonderlichen Wirtschaftsformen sind zu beobachten?“ – Leichter als in den Talfurchen hätte die Besiedelung auf Alpwegen auf freien Höhen von Tal zu Tal übergegriffen, wie es die kirchliche, gerichtliche und politische Zugehörigkeit der obersten Talorte oft noch zeige: Hintertux gehört zum Bezirksgericht Steinach am Brenner, das Gebiet des Hochjochgletschers nach Schnals. „Wie der Waldbesitz, greift auch der Alpbesitz über Kämme und politische Grenzen: im obersten Illgebiet ist ein Veltliner Hüsli.“ Auch Sprachgrenzen griffen über solche Linien.

Sieger zitiert dann Mitteilungen Pencks über Besiedelung von Tälern durch Jochüberschreitungen und hoffte, daß die „Detailuntersuchung vieler Gebiete charakteristische Gruppen von Erscheinungen und damit neue Probleme ergebe“.

Die ausgesprochene Abhängigkeit der Besiedelungsbahnen von der Zugänglichkeit und Erschließbarkeit des Weidelandes unterstreicht auch Wolff (1935)<sup>11</sup>. Maßgebend für die Benutzung des Joches sei die Gewinnung neuer Weideböden für das Vieh. In-

<sup>10</sup> Robert Sieger, Almwesen und Alpenverein, Mitt. d. D. u. Ö. A. V. N. F. XXII (XXXII) 1906 S. 227 ff.

<sup>11</sup> K. F. Wolff, Alte Höhenwege, Mitt. d. D. u. Ö. A. V. Nr. 2, 1935.

folgedessen gehörten die oberen Teile mancher Täler zu Gemeinden, die auf der anderen Gebirgsabdachung liegen.

Zu dem Problem der grenzbildenden Kraft der Hochweiden äußerte sich (1912) Stolz<sup>12</sup>, der darauf hinweist, „daß die tirolische Wildbanngrenze in den Quelltälern der Isar und Laisoch bedeutend weiter nordwärts ausgegriffen hat, als die zusammenhängende Weidenutzung der Inntaler Gemeinden in diesen Tälern vorgedrungen ist“. Urkunden des 15. Jahrhunderts zeigen in den Grenzgebieten, in denen die Grafen von Tirol den Forstbann ausübten und die dann auch in das tirolische Staatsgebiet einbezogen wurden, Leute aus Bayern im tatsächlichen Nutzgenuß der Weide, und noch heute sind nicht wenige Alpen, die knapp an der Grenze, aber auf Tiroler Boden liegen, im Besitze von bayerischen Staatsangehörigen. – Wasserscheidengrenzen findet Stolz<sup>13</sup> aber „auch dort, wo die Weidenutzung über gangbare und begrünte Kammstrecken aus einem Tal ins benachbarte übergriff“, und führt die Grenzen der Gerichte Kitzbühl (Tirol) und Marquartstein (Bayern) und Mittersill (Salzburg) an, die genau den Wasserscheiden angepaßt sind, „obwohl der Alpbesitz der Insassen dieselbe nicht respektierte“.

Walser<sup>14</sup> hatte schon 1910 auf die Abweichungen der pyrenäischen und der drei großen alpinen Staatsgrenzen von der natürlichen Linie der Hauptwasserscheiden aufmerksam gemacht.

Die Beispiele der Geopolitik greifen dann auch immer auf Erscheinungen der genannten Kämmen zurück und haben jene in großen Überblicken gedeutet. Zu bemerken ist, daß es sich bei den meisten Divergenzfällen der Linien in den Alpen um Verhältnisse handelt, die aus der Gegensätzlichkeit der romanisch-germanischen Rechtssphäre entstanden sind.

Schon auf den ersten Seiten seines Werkes über „Grenzen“ hat Karl Haushofer<sup>15</sup> (1927) die „Infiltration des starren römischen

<sup>12</sup> Otto Stolz, Geschichte der Gerichte Deutschtirols, Kapitel Kultur-geographie der Grenzbildung in Tirol, Archiv f. österr. Geschichte 102, Wien 1913 S. 320 ff.

<sup>13</sup> Ebenda.

<sup>14</sup> H. Walser, Zur Geographie d. polit. Grenzen, Mitt. d. Ostschweiz. Geogr.-Commerc. Gesellsch. in St. Gallen, I/II 1910 S. 39, 47.

<sup>15</sup> K. Haushofer, Grenzen in ihrer geogr. u. polit. Bedeutung, Berlin-Grünwald 1927 S. 25–28, 76, 92–95, 134, 155 f, 168 f, 174–177, 276 f, 297, 301, 305, 308.

Grenzbegriffes gegen die germanische Allmende und freiere Weiderechtsvorstellung“ vermerkt und dieses „Aufeinanderprallen verschiedenen Grenzrechts“ näher belegt. Nach seiner Ansicht könnten aus den Bindungen solcher Restzustände „Dauerzellen im Grenzgefüge werden, die sich Jahrtausende lang einer unnatürlichen, linearen Grenzföhrung mit größtem Erfolg widersetzen“. Unter den Gründen für den Zusammenhang zwischen erdbestimmten und bodenwüchsigen Zügen und menschlicher Sitte sieht er besonders „die Erhaltung wesentlicher Weiderechte und ihrer Freizügigkeit selbst über hartumstrittene ... Grenzränder hinweg“. Aber auch unter den Grundlagen, mit denen sich die Praxis des Grenzmachens auseinandersetzen muß, nennt er u. a. Weiderechte, politische Neidzipfel, Mutungen auf Bodenschätze und „wohlerworbene Servitute auf Privatgrundstücke, Gründe, die oft stärker sind als die neuentstehende Grenze“, und weist auf den Widerspruch zwischen der Grenzverlegung auf dem Papier und in der Landschaft bei der ganz primitiven Weidegrenze, beim Zerschneiden gewohnter Sommer- und Winterweidenwanderung der Frühkulturlandschaft hin. Haushofer stellt weiter fest, daß z. B. Klammregionen viel wirksamer scheiden können, „als die Hochkämme der Gebirge selbst, über die wegsame Paßregionen hinüberleiten, die von Weiderechten berggewohnter Nomaden oder Halbnomaden überschritten werden“.

Das Val di Lei erwähnt Karl Haushofer<sup>16</sup> nicht, sondern beweist nur im allgemeinen den Charakter Graubündens als Paßstaat, nennt neben Partenkirchen Cläven-Plurs als Beispiel für eine „tonische Reizgrenze“ in Paßlagen des Gebirges, d. h. Grenzen, die u. a. anthropogeographisch erhöhte Verkehrszufuhr zeigen, und Albrecht Haushofer<sup>17</sup> spricht (1928) von Lei nur in anderem als im Zusammenhang mit der Frage der Hochweiden, aber wir können unseren Fall in die Darstellungen beider Forscher methodisch gut einpassen.

Ein sprechendes Beispiel bilden zwei Abschnitte der Pyrenäengrenze. Wie Kiesel<sup>18</sup> festhielt, wurden im 16. Jahrhundert in den

<sup>16</sup> Ebenda.

<sup>17</sup> Albrecht Haushofer, a. a. O. S. 31, 35 f, 41, 47 f, 50 f, 53 ff, 108 ff, 116, 180 f.

<sup>18</sup> Karl Kiesel, Petershüttly, Ein Friedensziel in den Vogesen, Berlin 1918 S. 50 ff.

Westpyrenäen entstandene Weidestreitigkeiten durch einen französisch-spanischen Vertrag im Jahre 1614 beendet, der die über den Kamm hinübergreifenden Weiderechte der Hirten aus dem spanischen Errotal (Ebrobassin) festlegte und der u. a. den Bewohnern des französischen Nachbartales Baigorri jede dauernde Ansiedlung in Steinhäusern innerhalb dieses Weidegebietes verbot. Im Pyrenäenfrieden 1659 wurde dann einfach „les monts Pyrénéens“ als Staatsgrenze vereinbart. Bei der Grenzregelung 1853–1868 wurden auf Grund der zum Teil bis ins 13. Jahrhundert zurückreichenden Urkunden neben der politischen Grenze auch die Weidebelange geregelt, „wobei eine doppelte Grenzlinie, eine für die Weidenutzung, eine andere für die Staatshoheit festgelegt wurde“. Wie Albrecht Haushofer<sup>19</sup> bemerkt, greife hier „auf Grund alter Weiderechte (auch hier die Kammüberschreitung der Hirtenbevölkerung!) das spanische Territorium häufig auf die Nordseite der Wasserscheide über; die Folge war, daß in jüngsten Zeiten beim Wasserkraftausbau der Garonne dadurch erhebliche Hemmnisse entstanden, daß die oberste steile Gefällstufe in spanischer Hand war.“ Schon Karl Haushofer nannte als Beispiel für die Verschiedenheit der Grenzrechte diese „Alprechte in den Pyrenäen (Andorra, Arantal), aus spanisch-gotischen Weiderechten entstanden“, weiter einen Fall an der chinesisch-koreanischen Grenze, der entsprechend Andorra „aus zäh behaupteten kirchlichen Rechten“ entstanden sei, „wie die Grenz anomalie des oberen Arantales in den Pyrenäen aus spanischen Weiderechten, die in den Nordhang hinübergreifen, jene Einzelfälle, in denen die Wasserscheiden unter den Tisch fallen“, wie im kleinen der Urnerboden am Klausenpaß ins Glarnerland.

Während also, wie wir sahen, bei der Regelung der Pyrenäengrenze 1868 die Weiderechte spanischer Alpbesitzer Berücksichtigung fanden, bestand 1871 bei der Festlegung der neuen Vogesengrenze das Deutsche Reich in einem ähnlichen Fall nicht auf der Forderung einer rechtlichen Wirkung elsässischer Alprechte auf die Grenzziehung. Es handelt sich hier um 21 Alpen, die auf dem französischen Westabhang der Vogesen lagen, aber vom elsässischen Münstertale aus bestoßen wurden. Unter Darstellung der Parallelverhältnisse in den Pyrenäen beschrieb Kiesel<sup>20</sup>, wie deut-

<sup>19</sup> Vgl. Albert Haushofer, a. a. O.

<sup>20</sup> Vgl. Karl Kiesel, a. a. O.



sche Hirten seit dem 9. Jahrhundert im Sommer den Hauptkamm der Vogesen überschritten und sich so Weiderechte schufen, die im 15. Jahrhundert auch urkundlichen Niederschlag finden und die noch kurz vor dem Weltkriege Grenzstreitigkeiten schufen. Die alten Hochweiderechte auf diese Alpen, die auch rein deutsche Namen trugen – die westlichste hieß Petershüttly (!) –, wurden aber bei der Festlegung der Vogesen als Kammgrenze nicht herangezogen.

Eine ständige Durchschneidung durch tausendjährige Weiderechte bemerkte Karl Haushofer<sup>21</sup> auch an der ungarischen, rumänischen und südslawischen Grenze im ehemaligen Ungarn. Der unausgesetzte Grenzkampf zwischen Recht und Leben zeige „sich kaum auf irgendeinem Rechtsgebiet besser als auf dem der Hochweiderechte, das freilich manchmal wie ein Fossil in das moderne Verkehrsgefüge der Alpen, Pyrenäen, Vogesen, herrischer schon in indische, afrikanische, asiatische Landscheiden hineinragt“. Haushofer vergleicht sie mit den Rechten am Stammboden, die sich in der Völkerwanderung die Vandalen Geiserichs, als sie schon in Nordafrika herrschten, noch in der norddeutschen Ebene (!) vorbehielten. Ähnliche Auswirkungen fänden sich in der Schweiz bei den Walserwanderungen zwischen Theodulpaß, Aostatal, Montafun und Paznauntal (die durch Paßüberschreitungen des Weidebesitzes bewirkte Labilität der Grenzen der beiden letzten Täler gegen Graubünden erwähnten wir oben!), dann dem Fall zwischen Tirol und dem jetzt italienischen Oberetsch, wo „das Weiderecht von Schlanders im oberen Ötztal eine völkerrechtlich überspitzte Frage schuf“, aber auch in Asien, bei den Winter- und Sommerwanderungen der Kirgisen über die sonst scharf ausgeprägte Grenze des Zarenrußland und des alten China, Umstände, die „die große Bedeutung von Weidegürteln und zusammenhängenden Alpböden in der Geschichte“ klarmachten. So entstehe der „Gegenrhythmus von Grenzüberschreitung und Grenzverwahrung“ vielleicht doch „aus dem Gegensatz zwischen dem grenzüberschreitenden Viehzüchter, dem Nomaden oder Halbnomaden, dem naturgemäßen Vertreter des freien Weiderechts, und zwischen dem seßhaften Ackerbauer“.

Diese Gedanken hat Albrecht Haushofer noch näher ausge-

---

<sup>21</sup> Vgl. Karl Haushofer, a. a. O.

führt. Er stellt fest, daß „auch heute noch häufig die besten Alpen spät besiedelter Nebentäler im Besitz oft weit entlegener älterer Orte sind“ und „einem Halbnomadentum . . . sich gerade die Alp-region . . . als bevorzugtes Wandergebiet für den Sommer darbot“, Verhältnisse, die bei genauer Verfolgung der Alpzugehörigkeit und -zufahrtswege auffindbar seien. Unter den Grundlagen politischer Kleingliederung und Grenzbildung nennt A. Haushofer für die Alpen (gemäß der früher wichtigeren Stellung des Hirtentums) das Bestreben, Hochweidengebiete einheitlich zusammenzufassen. Zwar trete dieser Gegensatz in den Alpen heute zurück, sei aber in den asiatischen Gebirgen noch kräftig wirksam.

Unwillkürlich denken wir wieder an die Rechtsgeschichte des Val di Lei, wenn wir weiter lesen, das Hirtentum selbst schaffe selten feste Grenzen, stelle sich aber den von den Tälern ausgehenden Grenzfestsetzungen entgegen und werde dadurch oft bestimmend wirksam. Man finde bei genauerer Durchsicht der Grenzen (Staats-, oft besser noch Provinz-, Bezirks- und Gemeindegrenzen!) eine überraschend häufige Berücksichtigung zusammenhängender Hochweiden. So verlasse die Grenze auch oft die Wasserscheide, sobald sie aus dem Fels-, Schnee- oder Waldgebiet in die Alp- oder Talregion trete, schon weil hier „die Grenzfestlegung an Privatgrenzen anschließt, die im allgemeinen älter sind als alle theoretischen Grenzüberlegungen“, also immer wieder eine „die sogenannten natürlichen Grenzen verwischende Wirkung der Alpregionen“, einer der wichtigsten Gesichtspunkte für die von der Wasserscheide abweichende Gestaltung von Grenzlinien. Die weitere Feststellung, daß „solche Übergriffe von Grenzen über den Hauptkamm . . . in den Alpen überwiegend von Norden nach Süden gerichtet sind“, ähnliche Erscheinungen von italienischer Seite aber fehlten und es eine Süd-Nord-Wanderung über die Pässe kaum gegeben habe, zeigt uns, daß das ursprünglich germanische Val di Lei, das Romanen in Süd-Nord-Richtung erschlossen, tatsächlich eine bemerkenswerte Abweichung von der Regel darstellt.

Die mannigfach gegliederte schweizerische Südgrenze hat dann noch Maull<sup>22</sup> (1928) beschrieben und sie, im Gegensatz zu der bayrischen Alpengrenze, „eine Linie in barocker Bewegung“ genannt. Auch Maull betont, daß die „Verknüpfung von Wirtschafts-

<sup>22</sup> Otto Maull, Politische Grenzen, Berlin 1928 S. 26 f, 42.

raum (Alpmatten, Bergbau) und Hochgebirgsgrenzen vielfältig im kleinen auch Abweichungen von der reinen Kammgrenze“ bedinge.

Diese Feststellungen zeigen, daß Grenzen, die uns auf den ersten Blick unnatürlich erscheinen, in Wahrheit sehr natürlich sein können, ohne daß es immer „geographische Grenzen“ im Sinne einer heute überlebten Auffassung zu sein brauchen.

---

## **Beschreibung der St. Luziensteigfestung im Jahre 1893 von einem österreichischen Generalstabsoffizier<sup>1</sup>**

Mitgeteilt von Dr. Friedrich Pieth

Vorbemerkung des Herausgebers. Es gab eine Zeit, da die militärische Bedeutung der Luziensteig und ihrer Befestigung umstritten war. Schweizerischerseits hat man ihr seit den neunziger Jahren neben den Festungsanlagen am Gotthard und bei St. Maurice lange nur geringe Beachtung geschenkt. Anders Oberstkorpskommandant Theophil von Sprecher. In einem Gutachten über die strategische Bedeutung und die taktischen Verhältnisse der Luziensteig warnte er vor deren Unterschätzung und erklärte, daß dieser Paß militärisch insofern an Bedeutung noch gewonnen habe, als die Tragweite der modernen Geschütze erlauben würde, vom Fläscherberg aus das Rheintal wie das Seetal viel gründlicher zu sperren, als es früher je möglich war. Er hätte darum eine Ergänzung der Landesbefestigung an der Steig gern gesehen und führte auch des näheren aus, wie er sich dieselbe in Berücksichtigung der Terrainverhältnisse und der Wirkung der neuen Waffen dachte.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß der österreichische Generalstab 1893, als die Frage der Landesbefestigung in den Kreisen der schweizerischen Militärs lebhaft besprochen wurde, auch derjenigen an der Luziensteig die ihr gebührende Aufmerksamkeit schenkte. Er schickte – natürlich ohne Wissen der schweizerischen Behörden – einen Generalstabsoffizier, Hauptmann Fornasari, nach Graubünden, mit dem Auftrag, eine genaue Beschreibung der auf der Steig bestehenden Festungsanlagen zu entwerfen und sie in Zeichnungen festzuhalten. Der Herausgeber hat den Bericht vor Jahren im Wiener Kriegsarchiv (K, X, 10) vorgefunden. Es wurde ihm ohne weiteres erlaubt, ihn zu kopieren und die drei schönen Zeichnungen Fornasaris zu photographieren. Die Kopien wurden der Kartenabteilung der Kantonsbibliothek (K 188 und a und b) einverleibt.

---

<sup>1</sup> Kriegsarchiv Wien K X 10. Kopie Kantonsbibliothek B 2152<sup>1</sup>. Zeichnungen ebenda K III 188 und a, b.